

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 16

Freitag, 27.05.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 37/33 Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung
Hohenlinden nach Probennahme vom 17.05.2022;
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz
- 38/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei beweglichen
Sonnensegeln als Sonnenschutz für den Außenspielbereich auf der Südseite und Errichtung
von Sonnenschutzvorrichtungen an der Südfassade im Obergeschoss Kinderhaus Villa
Emilia“ auf dem Grundstück Flurnr. 594/3 der Gemarkung Ebersberg
- 39/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer
Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezell-
produktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am
Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung
Parsdorf
- 40/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



37/33

An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hohenlinden

Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht;

Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden nach Probennahme vom 17.05.2022; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 20.05.2022 wurden bei den am 17.05.2022 durchgeführten Untersuchungen nach der TrinkwV an zwei offiziellen Probenahmestellen am Brunnen III 40 KBE/100ml Coliforme Bakterien, sowie im Netz (Wendlandhaus WB Bürgerstüberl) 9 KBE/100ml Coliforme Bakterien nachgewiesen.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden darf Wasser zum Trinken, für die Zubereitung von Getränken und Nahrung (inkl. Abwaschen von Obst und Gemüse), zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden sowie für das manuelle Spülen von Gefäßen und Geräten, in denen Lebensmittel zubereitet oder aufbewahrt werden, nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgeköcht und dann ggf. langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde.
Leitungswasser für die Toilettenspülung kann ohne Einschränkung benutzt werden.
2. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlusssstelle der in Ziffer 1 bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.
3. Die Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
5. Diese Anordnung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekanntgemacht.
Sie gilt ab 27.05.2022 als bekanntgegeben.
6. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenlinden und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.



Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labor Dr. Blasy - Dr. Busse vom 20.05.2022 wurden bei den am 17.05.2022 durchgeführten Untersuchungen nach der TrinkwV an zwei offiziellen Probenahmestellen am Brunnen III 40 KBE/100ml Coliforme Bakterien, sowie im Netz (Wendlandhaus WB Bürgerstüberl) 9 KBE/100ml Coliforme Bakterien nachgewiesen.

Der Nachweis von coliformen Keimen zeigt, dass in das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wegen des wiederholten Nachweises von coliformen Keimen muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung gegenüber den Nutzern der betroffenen Wasserversorgungsanlage erlassen werden.

II.

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
2. Die Abkochverfügung unter Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.

Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.



Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Hohenlinden momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 20.05.2022 wurden in den Versorgungsanlagen bei mehreren Untersuchungen coliforme Keime nachgewiesen. Der Nachweis von coliformen Bakterien zeigt an, dass in das Wasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit Coliformen Keimen nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.

Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität



beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
in München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Jan Köhnen

Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

38/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-158) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung von zwei beweglichen Sonnensegeln als Sonnenschutz für den Außenspielbereich auf der Südseite und Errichtung von Sonnenschutzvorrichtungen an der Südfassade im Obergeschoss Kinderhaus Villa Emilia**“ auf dem Grundstück Flurnr. 594/3 der Gemarkung Ebersberg folgenden



Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

Eingabeplan Grundriss Erdgeschoss, Obergeschoss, Ansicht, Schnitt vom 13.12.2021, eingegangen am 13.01.2022

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 12.05.2022

Petra Steinbach



39/44

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, FI.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf

BEKANNTMACHUNG

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Das Landratsamt Ebersberg hat der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, mit Bescheid vom 16.05.2022, Az. 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) am Betriebsstandort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, FI.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf, erteilt.

Im Rahmen der Umnutzung der Hallenteile 4 und 5 der bestehenden Logistikhalle A zu einer Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen werden zwei Entwicklungsstufen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten genehmigt. In der ersten Entwicklungsstufe steht der Bau einer Pilotanlage zur Fertigung von einer maximalen Jahreskapazität von 0,1 GWh an. In der zweiten Entwicklungsstufe soll eine Erweiterung der Produktionsanlage auf eine Jahreskapazität von bis zu 2 GWh erfolgen. Die genehmigte Anlage soll werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in 48 Wochen pro Jahr betrieben werden, so dass eine Produktion an maximal 288 Tagen pro Jahr erfolgen soll. Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind beide Entwicklungsstufen.

Die Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet als genehmigungsbedürftige Anlagen die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten mit mehr als 150 kg je Stunde bzw. mehr als 200 Tonnen je Jahr), immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung),

mit den genehmigungspflichtigen Nebeneinrichtungen zur Oberflächenbehandlung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 mit einer Lagerkapazität von mehr als 20 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV,
- einer Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.



Die Errichtung und der Betrieb der Batteriezellproduktion Prototypen beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Maßnahme 1:** Aufstellung der Rückkühlgeräte auf die bestehende Rückkühlbühne einschließlich der Errichtung eines Gittersichtschutzes:
Die genannten technischen Komponenten werden auf dem Dach des 2-geschossigen nördlichen Anbaus verortet.
- **Maßnahme 2:** Errichtung und Betrieb eines Stickstofftanks und von zwei N-Methylpyrrolidon-Tanks einschließlich Einhausung und Herstellung des Fundaments zum Aufstellen der Tanks:
Angrenzend an die überdachte bestehende Leergutfläche im Süden wird ein Stickstofftank im Freien aufgestellt. Zugelassen sind die Errichtung und der Betrieb eines Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von ca. 10.000 Litern verflüssigtem Stickstoff auf einem entsprechend ausgelegten Betonfundament. Ebenfalls im Außenraum zugelassen ist für die Lagerung des flüssigen Rohmaterials N-Methylpyrrolidon (NMP) die Errichtung und der Betrieb von zwei Edelstahllagertanks mit einem Fassungsvermögen von je ca. 10.000 Litern. Die im Freien aufzustellenden NMP-Tanks werden mit einer Rückhalteeinrichtung (doppelwandige Tanks mit Leckanzeige) auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche ausgestattet.
Zur Gewährleistung der Standsicherheit werden die ortsfesten Behälter auf einem entsprechend ausgelegten Betonfundament errichtet. Einhausung der Tanks in Fassadenoptik.
- **Maßnahme 3:** Nutzungsänderung der Halle A4; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen Zellen für Elektroantriebe für BMW Elektrofahrzeuge:
Im Rahmen der Realisierung der Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Batteriezellen wird die bestehende Lagerhallenfläche der Halle A4 mit ca. 3.623 m² zu einer Produktionshalle umgebaut. In diesem Gebäudeteil werden selbsttragende Systemlösungen (Trockenraum-Systemeinhausungen) errichtet, die für die Elektrodenfertigung vorgesehen werden. Dabei werden Produktionsräume für Beschichtung, Kalandrieren, Zwischenlagerung und zur Analyse errichtet.
Im Rahmen der Maßnahme wird das Hochregallager mit ca. 402 m² zum Produktionsraum für Mischen und Dosieren umgebaut. Die bisherige Kubatur bleibt unverändert. Durch die neue Planung wird das Hochregallager zu einer mehrgeschossigen Produktionsfläche geändert.
Als zusätzliche Brandschutzmaßnahme wird die Abtrennung zur übrigen Halle aus Mauerwerk zwischen Stahlbeton-Stützen mit der Feuerwiderstandsklasse F90 ausgeführt. Es werden jeweils mehrere getrennte Rettungswege ausgewiesen. Innerhalb des Produktionsbereichs für Mischen und Dosieren werden zwei offene Stahltreppenanlagen eingesetzt.
Die baulichen Abtrennungen der übrigen Produktionsanlagen sind erforderlich, um durch den Aufbau der räumlichen Abtrennungen die Anforderung an die Einhaltung der Raumklimatisierung und sauberkeitsorientierten Produktionsabläufe sicherstellen zu können.
- **Maßnahme 4:** Nutzungsänderung der Halle A5; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen Zellen für Elektroantriebe für BMW Elektrofahrzeuge:
Im Zuge der geplanten Umnutzung wird die ursprüngliche Lagerfläche der Halle A5 mit ca. 6.033 m² zu einer Produktionshalle umgebaut. Die Halle A5 dient der Unterbringung der Zellmontage und Zellformierung. Sämtliche Anlageneinhausungen - ausgenommen Formierung und Aging - werden als selbsttragende Systemlösungen (Trockenraum-Systemeinhausungen) mit Deckelung ausgeführt. Die Anlageneinhausungen Formierung und Aging werden aus einer selbststehenden Stahlkonstruktion mit Trockenbauplatten ausgeführt. Innerhalb dieser Einhausung wird eine zweigeschossige Anlage aufgestellt. Für die Sicherstellung der Fluchtwege aus dem oberen Geschoss werden zwei getrennte Rettungswege ausgewiesen. Für die bessere Einsehbarkeit des Raumes werden ausreichende Sichtverbindungen errichtet.



- **Maßnahme 5:** Errichtung und Betrieb von Kaminen über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen:
Für die Ableitung der bei der Produktion anfallenden Abgase werden sieben Kamine mit einer Höhe bis zu 22,6 m über Erdgleiche errichtet. Dabei werden über vier der Kamine Abgase aus der Verbrennung von Erdgas für die Trocknungsanlagen abgeleitet, ein weiterer dient der gereinigten Abfuhr N-Methylpyrrolidon-haltiger Abluft, eine Quelle dient der gefassten Ableitung diffuser lösemittelhaltiger Abluft und eine Quelle dient der gereinigten Abfuhr von elektrolythaltiger Abluft.

Maßnahmenübergreifend zugelassen ist auch die vorgesehene Errichtung der Bodenfläche für die Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen mit Dichtungsbahnen, die mit einer befahrbaren Betonplatte als Schutzabdeckung versehen werden. Hierfür wird die Halle in mehrere Hallenbereiche unterteilt. An den Rändern dieser Hallenbereiche wird die Folie entsprechend den Anforderungen an das zurückzuhaltende Löschwasser an den Wänden hochgezogen.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm, Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche und bodenschutzfachliche Anforderungen, Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien – Durchführungsbeschluss (EU 2020/2009) vom 22. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L 414/19 vom 09.12.2020 – das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 16.05.2022 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

30. Mai 2022 bis einschließlich 13. Juni 2022 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus beim

Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi-Nr. U.25.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird eine vorherige telefonische Terminabsprache empfohlen (Tel.: 08092/823-183 oder 08092/823-370).

In dem genannten Zeitraum kann der Bescheid zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abgerufen werden. Nachfolgend kann der Bescheid weiterhin über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg unter <https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?information-der-oeffentlichkeit&orga=27669> abgerufen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, E-Mail: immissionsschutz@lra-ebe.de, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 14. Juni 2022.

Ebersberg, 16.05.2022
Landratsamt Ebersberg

gez.
Franz Neudecker
Regierungsamtsrat

EAPL. 824-7 Vaterstetten/BMW Bd. II



40/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Mittwoch **85614 Kirchseeon** **16:00 Uhr - 20:00 Uhr**
01.06.2022 Sportplatzweg 7 ATSV Halle

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/kirchseeon

Donnerstag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
09.06.2022 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Freitag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
10.06.2022 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Mittwoch **85560 Ebersberg** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
22.06.2022 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Donnerstag **85560 Ebersberg** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
23.06.2022 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Freitag **85661 Forstinning** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
24.06.2022 Aicher Str. 1 Turn- und Sporthalle

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/forstinning